

BGer 5A_732/2018 vom 13. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_732_2018

FR: TF 5A_732/2018 du 13 septembre 2018

IT: TF 5A_732/2018 del 13 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann nur eine offensichtlich unrichtige - d.h. willkürliche, in Verletzung von Art. 9 BV ergangene (BGE 143 I 310 E. 2.2 S. 313) - Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt, d.h. das Bundesgericht tritt nur auf detailliert erhobene Rügen, nicht aber auf rein appellatorische Kritik am Sachverhalt ein (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Soweit die Beschwerdeführerin ihre Geschichte ausführt und die Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheides kritisiert, tut sie dies ausschliesslich in appellatorischer Weise. Darauf kann nach dem Gesagten nicht eingetreten werden und es ist folglich von den im angefochtenen Entscheid getroffenen Feststellungen auszugehen.

E. 3

In ihren weiteren Ausführungen zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, dass und inwiefern das Obergericht ausgehend von den getroffenen Sachverhaltsfeststellungen mit seinen ausführlichen Erwägungen Recht verletzt haben soll. Sie bringt einzig in allgemeiner Weise vor, die verschiedenen kantonalen Stellen hätten eine rechtliche Kakophonie angerichtet und sie in die Irre geführt, was gegen Art. 6 und 13 EMRK sowie Art. 5, 6, 29 und 30 BV verstosse. Indes erfolgt dazu keinerlei konkrete Darlegung.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Begehren um aufschiebende Wirkung bzw. Erlass vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.